

Anlage 2

Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen an private Denkmaleigentümer

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am die folgende Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen an private Denkmaleigentümer beschlossen:

1. Grundlage der Vergabe von Beihilfen an private Denkmaleigentümer

Gem. § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA unterliegen die Kulturdenkmale dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und sind so zu nutzen, dass die Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten dabei unterstützen. Die Stadt Dessau-Roßlau stellt zu diesem Zweck entsprechend ihrer Möglichkeiten finanzielle Mittel als Beihilfen für private Denkmaleigentümer zur Verfügung.

2. Zweck der Förderung

Ziel der Vergabe von kommunalen Beihilfen für Denkmaleigentümer ist es, die auf der Grundlage von denkmalrechtlichen Genehmigungen durchgeführten Baumaßnahmen zum Erhalt und der Nutzung von Kulturdenkmälern zu unterstützen.

Dabei sollen insbesondere die denkmalgerechte Ausführung in Materialität und Gestaltung und der Erhalt und die Rekonstruktion von bauzeitlicher Originalsubstanz gefördert werden.

Die Beihilfen sollen im Wesentlichen den denkmalbedingten Mehraufwand decken bzw. minimieren.

Bevorzugt sollen Maßnahmen unterstützt werden, die der Erhaltung/Wiederherstellung des äußeren Erscheinungsbildes der Baudenkmale und Denkmalbereiche dienen, um damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und der Stadtentwicklung zu leisten.

3. Fördervoraussetzung

Förderfähig sind Gebäude, die als Baudenkmale oder als Bestandteil von Denkmalbereichen im Denkmalverzeichnis für die Stadt Dessau-Roßlau erfasst sind.

Dabei liegt die Priorität auf der Förderung von Baudenkmälern und Denkmalbereichen in der Innenstadt sowie von Baumaßnahmen innerhalb der als Denkmalbereiche ausgewiesenen Siedlungen (Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck). Die Stärkung und Entwicklung der Innenstadt stellt gemäß Leitbild und Zentrenkonzept ein prioritäres Ziel der Stadtentwicklung dar.

Für die baulichen Maßnahmen muss die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 DenkmSchG LSA vorliegen. Die Maßnahmen müssen entsprechend der denkmalrechtlichen Genehmigung und der ggf. darin enthaltenen Nebenbestimmungen ausgeführt worden sein.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Baudenkmälern und von Gebäuden innerhalb von Denkmalbereichen.

5. Gegenstand der Förderung

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die der dauerhaften Erhaltung und Wiederherstellung sowie Nutzung denkmalgeschützter Bausubstanz dienen. Auf Grund der begrenzten Verfügbarkeit der Mittel wird eine Vergabe von Beihilfen auf folgende Maßnahmen begrenzt:

5.1. Bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle:

Instandsetzung/Rekonstruktion und Erneuerung

- der Dachdeckung; Dachgestaltung
- von Fassaden; Fassadengestaltung
- von Fenstern und Fensterläden
- von Hauseingangstüren und Toren

(Förderfähige Maßnahmen in den Siedlungen Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck vgl. Pauschalliste)

5.2. Bauliche Maßnahmen im Gebäudeinneren:

Die Förderung von Baumaßnahmen im Gebäudeinneren beschränkt sich auf die Aufarbeitung/Restaurierung bauzeitlicher Originalsubstanz wie Treppen/Treppenhäuser, Wohnungseingangstüren oder Deckengestaltung als besondere denkmalpflegerische Leistungen.

5.3. Bauliche Maßnahmen auf privaten Freiflächen (z. B. Einfriedungen), sofern diese Gegenstand des Denkmalwertes des Objektes sind.

5.4. restauratorische Untersuchungen

6. Höhe der Förderung

6.1. Für die unter 5.1. und 5.3. genannten Maßnahmen erfolgt die Förderung durch die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von bis zu 30% der förderfähigen Kosten unter Beachtung folgender Förderhöchstgrenzen:

- 4.000,00 € Maßnahmen an der Gebäudehülle (5.1.)
- 1.500,00 € bei Maßnahmen auf privaten Freiflächen (5.3.)

6.2. Sofern es sich bei Maßnahmen an der Gebäudehülle (5.1.) um die Aufarbeitung/Restaurierung von Originalsubstanz handelt, sowie bei den förderfähigen Maßnahmen im Gebäudeinneren (5.2.) und restauratorischen Untersuchungen (5.4.) kann die Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen. Die Obergrenze der Bezuschussung beträgt 4.000,00 €.

6.3. Werden die beantragten Vorhaben in Eigenleistung durchgeführt, sind nur die Materialkosten förderfähig.

6.4. Für die Siedlungen Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck erfolgt die Bezuschussung einzelner Baumaßnahmen an der Gebäudehülle gem. beigefügter Pauschalliste. Gefördert werden in den Siedlungen Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Knarrbergsiedlung und Am Achteck nur Maßnahmen bzw. Bauteile, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind mit Ausnahme der Dachdeckung.

Nicht gefördert wird in der Bauhaussiedlung Dessau-Törten die Erneuerung der Fenster innerhalb vorhandener, nicht bauzeitlicher Fensteröffnungen.

Es gelten die Fördersummen der Pauschalliste als Höchstgrenze. Sofern die Pauschalsumme höher als 30 % der förderfähigen Kosten ist, beträgt die Förderung 30 % der förderfähigen Kosten.

Die Pauschalliste gilt für die Erneuerung von Bauteilen. Für die Aufarbeitung und Restaurierung von Originalsubstanz gilt 6.2. Als Ausnahme wird die Wiederherstellung/Erneuerung der bauzeitlichen Stahlfenster in der Bauhaussiedlung Dessau-Törten unabhängig von der Pauschalliste gem. 6.2. bezuschusst.

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Anträge auf Beihilfen sind formlos bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste zu stellen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- denkmalrechtliche Genehmigung
- drei alternative und vergleichbare Kostenvoranschläge mit Ausführungs- und Materialbeschreibung von qualifizierten Handwerksbetrieben
- drei alternative und vergleichbare Materialpreisangebote bei Eigenleistungen mit Materialbeschreibung

7.2. Bewilligung

Die Anträge werden von der unteren Denkmalschutzbehörde geprüft und die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage von Nr. 5 und 6 dieser Richtlinie ermittelt.

Die Reihenfolge der Bearbeitung und Bewilligung der Beihilfen erfolgt nach Datum der Antragstellung.

Eine bevorzugte Bewilligung von Beihilfen kann für die besonderen denkmalpflegerischen Maßnahmen erfolgen, die gem. 6.2. dieser Richtlinie mit bis zu 100 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden können.

Der Antragsteller wird über die Bewilligung schriftlich informiert.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie besteht nicht.

7. 3. Abnahme und Auszahlung der Beihilfen

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist anzuzeigen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Nachweis des Zahlungsvollzuges sowie Überprüfung der Ausführung entsprechend der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Verringert sich die Rechnungssumme gegenüber dem Kostenangebot, so verringert sich prozentual auch die Auszahlungssumme unter Beachtung der Förderhöchstgrenzen. Bei Erhöhung der Rechnungssumme werden die Beihilfen entsprechend des Kostenangebotes ausgezahlt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Pauschalliste für die Denkmalbereiche Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck

Anlage:

Pauschalliste

der Fördermittelhöhen bei Bauvorhaben von privaten Denkmaleigentümern

in den Denkmalbereichen Bauhaussiedlung Dessau-Törten, Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung und Am Achteck

Bauvorhaben	max. Fördersumme
1. Erneuerung der Hauseingangstür	
1.1. Siedlung Törten	400,00 €
1.2. Knarrbergsiedlung, Wolfener Siedlung, Am Achteck	800,00 €
2. Erneuerung des Garagentores als Holztor (Knarrbergsiedlung)	400,00 €
3. Erneuerung der Fenster (je Fenster)	
3.1. Knarrbergsiedlung	150,00 €
3.2. Am Achteck (kleinteilige Sprossengliederung) Wolfener Siedlung (Rundprofilierung von Pfosten und Stulp) Siedlung Törten, Erkerfenster Leopold-Fischer-Häuser	300,00 €
4. Erneuerung Fenster einschließlich Wiedererstellung bauzeitlicher Fensteröffnungen (Törtener Siedlung)	1.000,00 €
5. Erneuerung Fensterläden (Knarrbergsiedlung, Wolfener Siedlung) (je Fenster)	200,00 €
6. Fassadensanierung	300,00 €
7. Sockelgestaltung, Türrahmung, Eingangstreppen aus Klinkern (Wolfener Siedlung, Knarrbergsiedlung, Am Achteck)	300,00 €
8. Wiederherstellung der Balkongeländer (Wolfener Siedlung)	300,00 €
9. Dacheindeckung (Wolfener Siedlung, Am Achteck)	1.500,00 €